

Satzung

der Gemeinde Bovenau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S 529) sowie der §§ 1 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 268) in Verbindung mit dem Gesetz über Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bovenau vom 06. Juni 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehren

1. Die Feuerwehr hat gem. § 6 Abs. 1 Brandschutzgesetz bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Abwehrender Brandschutz, technische Hilfe).

Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

2. Die Feuerwehren haben bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistung

1. Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dieses gilt auch für Hilfeleistung der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
2. Für die Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung wird ein Entgelt nicht erhoben. § 21 Abs. 3 Brandschutzgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung und nach Zustimmung des Bürgermeisters zu sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 4 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

1. Die Ersatzansprüche der Gemeinde nach § 21 Abs. 3 Brandschutzgesetz werden nach den in § 5 aufgeführten Gebührensätzen berechnet.
2. Bei missbräuchlicher Alarmierung und bei vorsätzlicher Brandstiftung wird ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verursacher geltend gemacht. Ebenfalls entsteht bei Fehlalarmierung durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen ein Ersatzanspruch.
3. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 - a) Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 - b) Hilfeleistung, die eine Verunreinigung des Erdreiches oder der Gewässer durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht wurde,
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einstürzende Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft oder fahrlässig vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht hat,
 - d) Hilfeleistungen insbesondere im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern der Verursacher schuldhaft oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Höhe der Gebühr

1. Gebühren für das Personal

ab 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr	20 Euro je Stunde
ab 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr	15 Euro je Stunde

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

Löschgruppenfahrzeug (LF8/6)	88 Euro je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSFW)	62 Euro je Stunde

3. Bei einem Einsatz der Fahrzeuge und Geräte über 3 Stunden werden nur 50 % des Stundensatzes nach Abs. 2 für den zusätzlichen Zeitraum berechnet.
4. In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin aufgeführten Geräte enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel und ähnliches).

5. Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann mit dem Veranstalter eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

Bei ortsüblichen Veranstaltungen können die in den Ziff. 1 und 2 genannten Gebühren entfallen. Es wird hierfür eine Pauschale von 50 Euro je Veranstaltung erhoben.

§ 6 Kostenerstattungen

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten zu erstatten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie Versorgung der Einsatzkräfte).

§ 7 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) Der Auftraggeber oder diejenige Person, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 - b) In den Fällen des § 4 der Auftraggeber oder die Schadensverursacher
2. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden Schuldner.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder bei ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8 Berechnung der Gebühren

1. Bei der Berechnung der Gebühren wird zu Grunde gelegt:
 - a) Vom Alarmierungszeitpunkt bis zum Einrücken in die Feuerwache nach Stundensätzen,
 - b) Die Zeit der Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach Stundensätzen,
 - c) Aufwendungen für die Versorgung des Einsatzpersonals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder Fahrzeuge oder Gerät nicht zum Einsatz gelangen.

3. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 9

Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

1. Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn die Einsatzkräfte oder die Fahrzeuge/Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
2. Die Heranziehung zur Entrichtung von Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch einen Gebührenfestsetzungsbescheid.
3. Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlungen eines angemessenen Vorschusses, die Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Haftung für Schäden

1. Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die im Rahmen der gebührenpflichtigen Dienstleistungen gem. § 4 dieser Satzung oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe entstehen, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden oder grober Fährlässigkeit des Auftraggebers oder das seiner Angehöriger oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Schuldner habend die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizusprechen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlicher oder grob fährlässig verursacht worden sind.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden oder weiter zu verarbeiten.

2. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Bovenau, den 06.06.2002

gez. Liebsch

(J. Liebsch)
Bürgermeister